

Hausgesetz des Renches Suerina (79)

a.u. 152

aktualisierte und ergänzte Fassung
vom 7. im Hornung a.u. 159

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen	4
§ 2 Gäste, Pilger, Prüflinge	4
§ 3 Junkerarbeit	4
§ 4 Junkerprüfung.....	4
§ 5 Helm und Rüstung	5
§ 6 Willkomm-Orden	5
§ 7 Reychsapfel.....	5
§ 8 Blaue Kerze	5
§ 9 Teppich vor dem Thron.....	5
§ 10 Adelsprädikate	5
§ 11 Bullhornier	6
§ 12 Niklot- und Ehrenritter	6
§ 13 Ahnen und Orden des Reyches.....	6
a) Osenkopp (Reychsahne)	6
b) Ostseekiesel.....	6
c) Hausorden	6
d) Osenkopporden	7
e) Knallfrosch-Orden.....	7
f) Orden „Kaktus von Korinth“	7
g) Historische Orden	8
§ 14 Ordensfest und Ordenskapitel.....	8
§ 15 Turneys und Themensippungen	8
a) Turney um die silberne Laute	8
b) Petermännchen-Turney.....	9
c) Musiksippungen	9
d) Uhubaumfest.....	9
e) Frühlingsfest	9
§ 16 Ladungen	9
§ 17 Sippungsteilnahme, Entschuldigung.....	9
§ 18 Reychswahlwürden und Reychsämbter	10
§ 19 Kleidung	10
§ 20 Ausritte	10

Hausgesetz des Reiches SUERINA (79)

§ 21 Beiträge und Gebühren (s. Satzung, § 4)	10
a) Mitgliedsbeiträge	10
b) Gebühren für Aufnahme und Standeserhöhungen	10
§ 22 Reichsvermögen	11
§ 23 Aufbewahrung von Pass, Rüstung und Orden	11
§ 24 Schlaraffen in der Öffentlichkeit.....	11
§ 25 Schlußbestimmungen	11
Anhang.....	12
Helm & Rüstung.....	12
Orden (Ausfertigungen können geringfügig abweichen)	13
Hausorden	13
Ossenkopp-Orden.....	14
Knallfrosch-Orden.....	16
Orden Kaktus von Korinth	17

§ 1 Grundlagen

Das vorliegende Hausgesetz (HGS) ergänzt die Bestimmungen von Spiegel und Ceremoniale, zu dessen Annahme jeder Sasse des Reyches verpflichtet ist.

Ergibt sich ein Widerspruch zu der Vereinssatzung in der jeweils geltenden Fassung, ist das Hausgesetz hintanzusetzen und/oder zu ändern.

§ 2 Gäste, Pilger, Prüflinge

Wer als Gast oder Pilger die Sippung besucht, bedarf eines einführenden Ritters.

Der Gast wird Pilger, sobald der einführende Ritter dem Reychsmarschall mitgeteilt hat, dass der Gast Interesse an Schlaraffia hat. Die dieser Meldung folgende Sippung wird bereits im Sinne des Spiegels angerechnet.

Der einführende Ritter übernimmt von nun an die Pflichten des Paten. Die spiegelgemäß erfolgte Anmeldung des Pilgers vor dem Reych zum Prüfling hat der Pate mit einer eingehenden Beschreibung der Person des Pilgers zu verbinden.

Während der Prüfungszeit hat der Anwärter mindestens zwei Vorträge / respektive Fechtungen, die der Pate zu prüfen hat, zu halten. Eine Fechtung behandelt den (profanen) Lebenslauf des Prüflings.

Der Platz des Pilgers bzw. Prüflings ist beim Paten, ist dies nicht möglich, an der Seite des Junkermeisters als stellvertretenden Paten.

Jeder Sasse des Reyches hat das Recht, während der Pilger- und Prüfungszeit gegen die weitere Anwesenheit des Anwärters Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch ist beim Reychsmarschall anzumelden. Über Annahme oder Ablehnung des Einspruches entscheidet das Oberschlaraffat, das sich zur Entscheidungsfindung sämtlicher Organe des Reyches bedienen kann, insbesondere des Oberschlaraffenrates. Der Reychsmarschall hat die Entscheidung dem einführenden Ritter bekanntzugeben, welcher dann den Anwärter entsprechend informiert.

Eine Ausnahme von den Vorschriften dieses §2 HGS bildet die Einführung von Gästen zwecks künstlerischer Darbietungen und von engen Verwandten der Sassen. In diesen Fällen genügt die Verständigung des fungierenden Oberschlaraffen.

§ 3 Junkerarbeit

Auf die Verfertigung einer Junkerarbeit im Rahmen der Knappenprüfung wird im Reyche verzichtet.

§ 4 Junkerprüfung

Jeder Junker hat vor der Junkerprüfung ein ihm mindestens 4 Wochen vorher vom Oberschlaraffenrat vorzuschreibendes Thema zu bearbeiten und im Reych zum Vortrag zu bringen. Die Ritterarbeit wird in das Reychsarchiv übernommen.

Ferner sind mindestens 10 Ausritte durch Vorweisung der entsprechenden Eintragungen im Schlaraffenpass beim Marschall nachzuweisen. Zwei Ausritte haben in das h.R. Lubeca zu erfolgen. Es ist erwünscht, dass möglichst viele Reyche besucht werden.

§ 5 Helm und Rüstung

Das Äußere eines Schlaraffen des hohen Reiches Suerina entspricht der Tradition, die sich im Lauf der Jahre herausgebildet hat.

- Der Gast und Pilger trägt eine weiße Mütze, als Pilger zus. die Pilgermuschel, der Prüfling trägt eine rote Mütze.
- Der Knappe trägt eine blaue Sturmhaube mit dem Schriftzug „Kn“ und seiner Knappennummer in Goldbuchstaben/-ziffern (rechts), Schriftzug „Suerina“ (links) auf rotem Visier. Weiterhin führt er eine verlängerte Westentasche (blau, mit roter Kordel umrandet)
- Der Junker trägt einen blauen Junkerhelm mit dem Schriftzug „Jk“ und seinem Vornamen als Junkername in Goldbuchstaben (Fraktur) (rechts), Schriftzug „Suerina“ (links) auf rotem Visier. Die verlängerte Westentasche der Knappenzeit wird bis zum Ritterschlag weiter verwendet.
- Der Ritter trägt einen blauen Ritterhelm mit seinem Ritternamen in Goldbuchstaben (rechts), Schriftzug „Suerina“ (links) auf rotem Visier. Seine Rüstung ist als blauer Umhang ausgestaltet. Kragen und Mantelabschluss sind rot. Weiterhin erhält der Ritter ein rotes Bandelier mit blauem Rand und dem goldgestickten Schriftzug „Suerina“.

Diese Regelungen gelten ab Inkrafttreten dieses Hausgesetzes, bestehende Rüstungen müssen nicht geändert werden.

§ 6 Willkomm-Orden

Der Willkomm (Willekumm)-Orden ist jedem Sassen eines anderen Reiches beim Ersteynritt in unser Reich vom fungierenden Oberschlaraffen zu übergeben. Daneben können zu speziellen Anlässen (Jubiläen) auch andere Formen des Willkomm-Ordens ausgegeben werden, ggf. mit Anhängern oder speziellen Ordensbändern.

§ 7 Reichsapfel

Es ist eine Tradition im h.R. Suerina, dass zu Beginn einer Sippung ein „profaner“ Apfel durch den fungierenden Oberschlaraffen in den Reichsapfel verwandelt wird, als äußeres Zeichen wird der Apfel hierzu mit einer kleinen Krone verziert. Am Ende der Sippung wird dieser Reichsapfel durch den fungierenden Oberschlaraffen wieder in einen profanen Apfel zurückgewandelt und traditionsgemäß dem Freund mit dem weitesten Anrittsweg überlassen.

§ 8 Blaue Kerze

Die „Blaue Kerze“, früher im Andenken an Sassen in Uhufinsternis und für nicht anwesende Freunde entzündet, sollte heute auch verstärkt für Freunde brennen, die Schlaraffia noch nicht kennenlernen durften. Sie brennt im h.R. Suerina an jedem Sippungsabend und wird von einem durch den fungierenden Oberschlaraffen bestimmten Sassen entzündet und entsprechend am Ende der Sippung zum Erlöschen gebracht.

§ 9 Teppich vor dem Thron

Die Suerina kennt keinen eigenen „Junkerteppich“, insofern ist das Betreten des Thronteppichs Junkern und Knappen verwehrt.

§ 10 Adelsprädikate

Adelsprädikate werden verdienstvollen Sassen des eigenen Reiches verliehen. Entsprechende Anreden bleiben aber auf Sippungen im eigenen Reich beschränkt. Einzelne Stufen der Ränge können übersprungen werden.

Die Stufen lauten wie folgt: Freiherr, Baron, Burggraf, Landgraf, Fürst, Herzog, Grossherzog. Die höchste Stufe ist das Prädikat „Unser“.

§ 11 Bullhornier

In unregelmäßigen Abständen findet im Rahmen einer Sommerkrystalline eine Fahrt auf dem Schweriner See statt, bei der die sog. „Bullhorn“-Tonne umrundet wird. Allen zum ersten Mal teilnehmenden Schlaraffen wird der Titel „Bullhornier“ mit Nennung der jeweiligen Jahrgung zuteil (z.B. Bullhornier (Crew 159)).

§ 12 Niklot- und Ehrenritter

Eine besondere Auszeichnung für Sassen anderer Reyche, die unserem Reich sehr verbunden sind, ist die Ernennung zum „Niklotritter“ (in Erinnerung an den letzten Obotritenfürsten); das äußere Zeichen dafür ist eine Schärpe unseres Reiches mit dem Schriftzug „Niklotritter“ sowie dem goldenen Siegel Schwerins. Niklotritter erhalten einen entsprechenden Beinamen, der ihre Funktion an der Niklotrittertafel beschreibt (z.B. Troubadour, ...). Die Tafelrunde ist auf 12 Niklotritter beschränkt (die Zahl 12 folgt der Tradition von ritterlichen Tafelrunden). Der Titel wird in der Stammrolle geführt.

Eine noch höhere Auszeichnung ist die Erkürung zum Ehrenritter, sichtbar gemacht durch den Helm unseres Reiches mit der Aufschrift „Ehrenritter“. Zusätzlich erhält der Ehrenritter als weiteres sichtbares Zeichen bei Eynritten in andere Reyche den Hausorden am verlängerten Halsband. Dieses steht damit auch für die Funktion des Botschafters des h.R. Suerina.

Der Status des Ehrenritters und des Niklotritters schließen sich aus. Es ist nicht zwingend, dass ein Ehrenritter vorher den Status des Niklotritters innehatte. Wird hingegen ein Niklotritter zum Ehrenritter erküret, wird sein Platz an der Niklotrittertafel frei.

§ 13 Ahnen und Orden des Reiches

a) Ossenkopp (Reichsahne)

Der Reichsahne des h.R. Suerina wird in den Ausprägungen Bronze, Silber und Gold verliehen und zeigt einen Ossenkopp mit der Maske eines Uhus.

b) Ostseekiesel

Der Ostseekiesel-Ahne besteht aus einem Kiesel („Hühnergott“) an einem schmalen goldenen Band und wird bevorzugt einreyttenden Knappen und Junkern überreicht.

c) Hausorden

Stufen (4)

HO III.Klasse: Am Dreieck

HO II.Klasse: Am Halsband (silber)

HO I. Klasse: Am Halsband (gold)

Grosser Stern am Halsband mit Uhu

Sonderform: HO am verlängerten Halsband (nur für Ehrenritter)

Verleihungsanlaß

Für Verdienste um das Reich und treue Freundschaft.

Gestaltung

Plakette mit Darstellung eines Ritters zu Ross im Galopp auf blauem Grund mit der Umschrift „Per Aspera ad Astra“ (Wappenspruch Mecklenburg-Schwerin: übers. „Mit Mühsal zu den Sternen“) auf einem 4 bzw. 8-zackigen Silber bzw. Goldstern. Beim grossen Stern ist zus. ein Uhu mit ausgebreiteten Schwingen als Ordenshalter vorgesehen. Das Ordensband hat die Farben rot-blau-gelb-blau-rot.

d) Ossenkopporden

Stufen (5)

OO III.Klasse: Am Dreieck

OO II.Klasse: Am Halsband (silber)

OO I. Klasse: Am Halsband (gold)

OO Grosser Stern am Halsband mit Uhu (Titul: Komthur des Ossenkopp-Ordens)

OO Grosser Stern am Schulterband (Titul: Grosskomthur des Ossenkopp-Ordens, auf einen Ritter beschränkt)

Verleihungsanlaß

Für Verdienste um das Reich und Verbundenheit mit Mecklenburg-Schwerin. Insbesondere sollen die Kunst und der Humor gewürdigt werden.

Gestaltung

Reichsahne (G/S/B) auf einem 4 bzw. 8-zackigen Silber bzw. Goldstern. Beim grossen Stern ist zus. ein Uhu mit ausgebreiteten Schwingen als Ordenshalter vorgesehen. Das Ordensband hat die Farben blau-rot-gelb-rot-blau. Beim grossen Stern am Schulterband ist dieses in Reichsfarben ausgeführt.

e) Knallfrosch-Orden

Stufen

Eine Stufe. Voraussetzungen für den Erhalt des Knallfrosch-Ordens sind im Ordensstatut geregelt (s.u.)

Verleihungsanlaß / Statut

1. Der Knallfrosch-Orden wird für 4 besonders humorvolle und geistreiche Eigenfechtungen vergeben, welche eine Vortragsdauer von 3 Uhuglökchen nicht überschreiten, wobei es sich hierbei auch um spontane Beiträge (-> Blitze) handeln darf.
2. Der Aspirant erhält im Anschluss der Darbietung einer solchen Fechtung nach unerfindlichem Ratschluss des fungierenden Oberschlaraffen als Anerkennung eine goldene Knallerbse.
3. Besitzt der Aspirant bereits 3 goldene Knallerbsen werden diese eingezogen und durch den Knallfrosch-Orden ersetzt.
4. Die Verleihung des Knallfrosch-Ordens kann in jeder beliebigen Sippung erfolgen.

Gestaltung

Die goldenen Knallerbsen sind gelbfarbene Perlen, die auf einer Schnur aufgezogen sind. Orden: Knallfrosch-Ahne auf einem 8-zackigen Goldstern. Das Ordensband hat die Farben rot-blau-gelb-blau-rot.

f) Orden „Kaktus von Korinth“

Stufen

Eine Stufe. Voraussetzungen für den Erhalt des Ordens „Kaktus von Korinth“ sind im Ordensstatut geregelt (s.u.). Hinweis: Dieser Orden kann auch von den Reichen Hammonia (36) und Ante Portas Mundi (339) verliehen werden.

Verleihungsanlaß / Statut

1. Der Orden „Kaktus von Korinth“ wird für vielfache, besonders präzise, genaue und wichtige Beiträge verliehen, die dem zu Ehrenden zudem den Titel „Hülsenfruchtzähler“ einbringen.
2. Das Ordenskapitel, bestehend aus je einem Ritter der Reiche 36, 79 und 339 schlägt dem OR einem dieser Reiche entsprechende Aspiranten vor.

Die Verleihung des Ordens kann in jeder beliebigen Sippung erfolgen.

Gestaltung

Grün gezackter Stern, im Mittelteil korinthische Säule mit Umschrift „Kaktus von Korinth“. Das Ordensband ist grün-weiß (klein-)kariert.

g) Historische Orden

Historische Orden, wie z.B. der **Peer-Gynt-Orden**, werden nur ausnahmsweise und auch nur für herausragende Verdienste um das Reych Suerina verliehen.

§ 14 Ordensfest und Ordenskapitel

Das Reych kann alljährlich ein Ordensfest gem. § 14 lit f) des Ceremoniales bei dem die Sassen des eigenen Reyches und Freunde aus anderen Reychen für ihre Verdienste um unser Reych mit Orden und Titel ausgezeichnet werden, veranstalten.

Es ist dem Reych allerdings freigestellt, auch außerhalb eines Ordensfestes Freunde mit Orden und Tituln auszuzeichnen. Besitzt ein Ausgezeichneter bereits eine niedrigere Stufe des entsprechenden Ordens, so hat er dieses Ordenszeichen an das Reych zurückzugeben.

Die Auszeichnungen erfolgen auf Vorschlag des Ordenskapitels, dessen Vorsitzender der Wappen- und Adelsmarschall ist. Dem Ordenskapitel gehören an: mindestens ein Oberschlaraffe, der Kantzellar (in Abweichung zum Schlaraffenlatein -> Kantzler), der Reychsmarschall und der Wappen- und Adelsmarschall. Die Einberufung weiterer Ritter des Reyches ist dem Vorsitzenden anheimgestellt.

§ 15 Turneys und Themensippungen

a) Turney um die silberne Laute

Turneymodus

Das Turney wird im Abstand von 3 - 5 Jahrungen ausgetragen und soll sangeskundigen Recken in einem gar feyerlichen Rahmen Gelegenheit geben, sich mit anderen Freunden gesanglich zu messen.

Die Anmeldung der Teilnehmer (Knappen, Junker, Ritter) ist bis zum 1.Tag des Monats möglich, in dem das Turney stattfindet, allerdings ist die Teilnehmerzahl auf 7 Recken begrenzt. Es gilt das Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Die Teilnahme am Turney ist taxfrei und ist außer der Anerkennung dieser Richtlinien durch Unterschrift an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.

Jeder Teilnehmer hat 2 Beiträge vorzutragen.

- a. Einen schlaraffischen Kantus
- b. Ein frei gewähltes Stück, in jeder Sprache. (Kunst ist international!)
- c. Der Teilnehmer hat seinen Beitrag ohne weitere gesangliche Unterstützung durch andere Personen und / oder Technik darzubieten. Eine instrumentale Begleitung durch einen Schlaraffenbruder wird akzeptiert.
- d. Die Dauer der Präsentation der beiden Stücke darf 7 Uhuglökkchen nicht überschreiten

Vor Beginn des Turneys wird die Startreihenfolge durch Los bestimmt.

Abstimmungsmodus

Alle anwesenden Burgfrauen des h.R. Suerina sind abstimmungsberechtigt, wird das Turney als Gemeinschaftssippung durchgeführt, so sind auch die Burgfrauen der Sassen des entsprechenden Reyches stimmberechtigt (In Abweichung von §14 lit. h Ceremoniale wird im h.R. Suerina das Turney um die Silberne Laute als Burgfrauenabend gestaltet.S.a. § 15 lit. c und lit. d HGS). Jede stimmberechtigte Burgfrau hat nur eine Stimme, die schriftlich abgegeben wird. Eine Aussprache findet nicht statt.

Der Teilnehmer mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist der Sieger. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Teilnehmern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Hausgesetz des Reyches SUERINA (79)

Preis

Der Sieger erhält als Wanderpreis die „Silberne Laute“, die er bis zum nächsten Turney tragen darf, außerdem ein entsprechendes Ehrenzeichen, das in seinem Besitz verbleibt. Eine diesbezügliche Eintragung (Titul: „Ritter zur Silbernen Laute“) in die Stammrolle ist vorgesehen. Alle übrigen Turneyteilnehmer erhalten als Anerkennung einen Titel oder ein entsprechendes Ehrenzeichen.

Rückgabe

Vor Beginn des nachfolgenden Turneys hat der Gewinner die Trophäe ggf. zu überholen. Bei evtl. Schäden hat er für die sachgerechte Reparatur bei einem Juwelier zu sorgen. In jedem Falle ist vom Gewinner zu gewährleisten (insbesondere im Falle des Ahallarittes), dass die „Silberne Laute“ rechtzeitig vor Beginn des nächsten Turneys dem h.R. Suerina übergeben wird.

Haftung / Verlust

Der Gewinner der „Silbernen Laute“ hat dieses Kleinod pfleglich zu behandeln, er haftet vollumfänglich für Beschädigungen oder Verlust. Den Verlust der „Silbernen Laute“ hat er sofort dem Vereinsvorsitzenden des Vereins „Schlaraffia Suerina“ zu melden.

b) Petermännchen-Turney

Das Petermännchen-Turney um den Wanderpreis „Petermännchen am Bande“ ist ausschließlich Junkern und Knappen vorbehalten und wird im Abstand von 1-2 Jahrungen abgehalten. Gegenstand eines Turneybeitrags soll eine selbstgefechte Geschichte, Lied oder Gedicht rund um die Sagengestalt des Petermännchens oder anderer sagenhafter Gestalten aus dem norddeutschen Raume sein.

c) Musiksippungen

Als musikalisches Reyche führt das h.R. Suerina in unregelmäßigen Abständen Sippungen zu musikalischen Themen durch, die nicht in Form eines Turneys gestaltet werden. Diese Sippungen finden sich in der regulären Sippungsfolge wieder. Bei der Ausrichtung von reychsübergreifenden Musiksippungen gelten die hierfür vorgesehenen Regularien (z.B. Nordschlaraffisches Musikfest).

d) Uhubaumfest

Die Uhubaumfeyer wird gem. §14 lit. d Ceremoniale als Burgfrauenabend gefeyert.

e) Frühlingsfest

In Abweichung von §14 lit. h Ceremoniale kann im h.R. Suerina ein Frühlingsfest ebenfalls als Burgfrauenabend gestaltet werden.

§ 16 Ladungen

Die durch den Spiegel vorgeschriebene Ladung der gesamten Sasseschaft aus besonderen Anlässen, gelten als durch die Sippungsfolge (Vademecum) erfolgt, sofern diese Anlässe aus der Sippungsfolge zu entnehmen sind, oder die aus diesen Anlässen zu fassenden Beschlüsse oder vorgesehenen Abstimmungen in eine Schlaraffiade fallen.

§ 17 Sippungsteilnahme, Entschuldigung

Jeder Sasse hat die Pflicht, sich rechtzeitig beim Reychsmarschall selbst oder über einen anderen Sassen zu entschuldigen, wenn er vom Besuch der Sippung verhindert ist.

§ 18 Reichswahlwürden und Reichsämter

Reichswahlwürdenträger werden nach folgenden Grundsätzen erkürt (s.a. §§42 und 64 des Spiegels):

- Jeder Reichswahlwürdenträger wird in einem separaten Wahlgang erkürt, es finden keine „Blockwahlen“ statt.
- Die Wahl per Akklamation ist möglich
- Das Ergebnis wird vom Wahlleiter in der Weise verlautbart, dass der Erkürte bekannt gegeben wird. Die Anzahl der Stimmen, die der Erkürte erhielt, wird nicht genannt. Das Ergebnis des Wahlganges wird vor der Erkürung des nächsten Reichswahlwürdenträgers bekanntgegeben.

Folgende Reichsämter sind in jeder Jahrung im hohen Reich Suerina zwingend zu besetzen:

Archivar, Burgvogt, Fanfarenmeister, Herold, Mundschenk, Reichsbannerträger, Reichsschwertträger, Säckelmeister, Schulrat, Truchsess, Wappen- und Adelsmarschall, Zinkenmeister.

Das Amt des Hofnarren ist im Sinne des § 42 Ziffer 3 des Spiegels zu besetzen.

§ 19 Kleidung

Es ist gesellschaftliche Pflicht der Sassen, zu den Sippungen in der durch die Sippungsfolge vorgeschriebenen Kleidung zu erscheinen. Der fungierende Oberschlaraffe hat in den Sippungen ggf. darauf hinzuweisen. Es wird Wert auf zeitgemäße und angemessene Kleidung gelegt, wenn möglich sollen Freizeit-, Berufskleidung und Uniformen vermieden werden.

§ 20 Ausritte

Bei gemeinsamen Benzinross-Ausritten zu befreundeten Reichen kommt dem Rosselenker eine entfernungsabhängige Tax zu. Diese ist individuell mit dem Rosselenker abzusprechen. Als Anhaltspunkt gilt: bei 1 Mitreyter: 10 ct, bei 2 Mitreytern je 7 ct, bei 3 Mitreytern je 5 ct je gefahrenen Kilometer.

§ 21 Beiträge und Gebühren (s. Satzung, § 4)

a) Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt z.Zt. € 25,00. Er ist per SEPA / Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Mitgliederbeschluss des Vereins festgelegt.

Der Beitrag für den Reichsschatz kann nur in Notfällen über ein entsprechend begründetes Ansuchen für eine befristete Zeit vom weisen Oberschlaraffenrat gestundet oder ermäßigt werden. Eine Stundung oder Ermäßigung der Beiträge an den Landesverband ist jedoch ausgeschlossen.

Rückständige Beiträge sind vom Reichsschatzmeister gem. § 50 Ziffer 2 des Spiegels einzumahlen. Erfolgt binnen 14 Tagen nach einer 2. Mahnung keine Berappung, hat der Reichsschatzmeister dem weisen Oberschlaraffenrat Meldung zu erstatten, der die notwendigen Maßnahmen anzuordnen hat.

Wer seinen Berappungsverpflichtungen nicht nachkommt, verliert nicht nur den Anspruch auf Verlängerung des Passes, sondern auch jenen auf Standeserhöhung und die Eignung für ein Reichsamt oder eine Reichswahlwürde.

b) Gebühren für Aufnahme und Standeserhöhungen

1. Das h.R. Suerina erhebt eine Aufnahmegebühr von € 25,00 (Aufnahme in den Knappenstand). Dafür ist in dem ersten Monat der Mitgliedschaft in der Schlaraffia Suerina e.V. kein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Bei der Junkererhebung wird keine Gebühr erhoben.
3. Zum Ritterschlag wird eine Gebühr von € 75,00 erhoben. Die Schneiderkosten für die Ritterrüstung sind vom präsumtiven Ritter zu tragen, das Material wird vom Reich kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 22 Reichsvermögen

Das Reichsvermögen unterliegt der Kontrolle der Reichsschatzprüfer. Im Falle der Auflösung des Reiches ist das Reichsvermögen unter die am Auflösungstage immatrikulierten Sassen unter Beachtung des § 20 des Spiegels und § 14 der Satzung des Vereines „Schlaraffia[®] Suerina“ gleichmäßig aufzuteilen.

§ 23 Aufbewahrung von Pass, Rüstung und Orden

Jeder Sasse hat für eine sorgfältige Aufbewahrung seines Passes, seiner Rüstung und der ihm verliehenen Orden und Ahnen zu sorgen, damit er in den Fällen des § 24 Ziffer 7 und § 57 Ziffer 2 des Spiegels der Ablieferungspflicht nachkommen kann. Er hat ferner Vorsorge zu treffen, dass nach seinem Ahallaritt seine Angehörigen die Rückgabe von Pass, Rüstung, Ahnen und Orden bewirken können.

§ 24 Schlaraffen in der Öffentlichkeit

In der profanen Öffentlichkeit sind schlaraffische Gepflogenheiten wie der Ruf „Lulu“, die Anrede mit Ritter, Herrlichkeit, Burgfrau, usw. möglichst zu unterlassen. Hingegen kann der Schlaraffenpfiiff durchaus verwendet werden.

Äußerungen zu Schlaraffia und/oder zum h.R. Suerina den Medien ggü. sind nur dem profanen Vereinsvorstand und den Mitgliedern des Oberschlaraffats gestattet. Dies gilt auch für Inhalte, die auf der Netzseite des h.R. Suerina (Homepage im Internet) publiziert werden.

§ 25 Schlußbestimmungen

Änderungen des Hausgesetzes bedürfen eines Reichsbeschlusses mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Sassen des eigenen Reiches und können nur in einer Schlaraffiade, zu der schriftlich geladen werden muss, erfolgen. Anträge auf eine Änderung sind schriftlich derart zeitgerecht beim Kantzlar einzubringen, dass deren Vorberatung noch in einer Oberschlaraffenratssitzung erfolgen kann, bevor der Antrag dem Reich zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Zurückbleibend Suerina, am 1ten Erga des Brunnings v. d. 159

Die Oberschlaraffen:

Das Kantzleramt:

Ruallfrosch

Zurückbleibend

Jahn

Zurückbleibend

OÄ

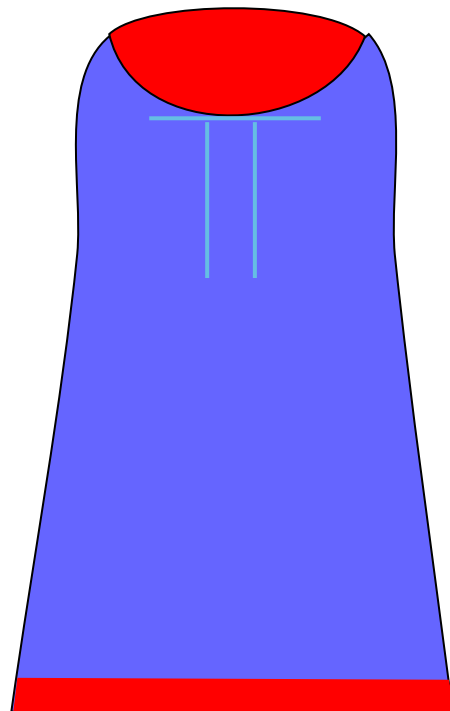
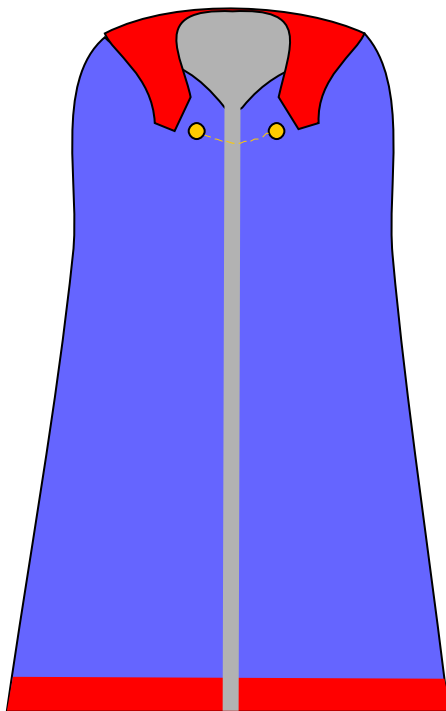
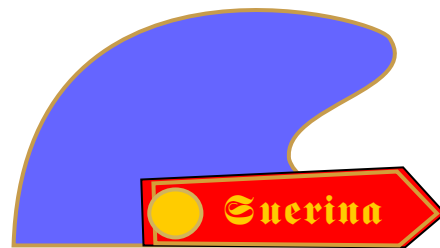
OI

OK

K

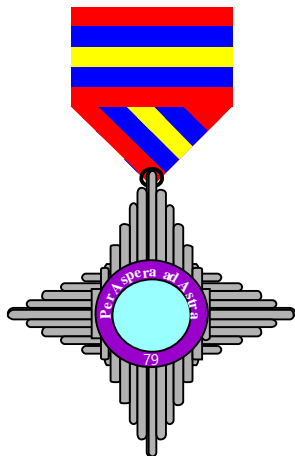
Anhang

Helm & Rüstung

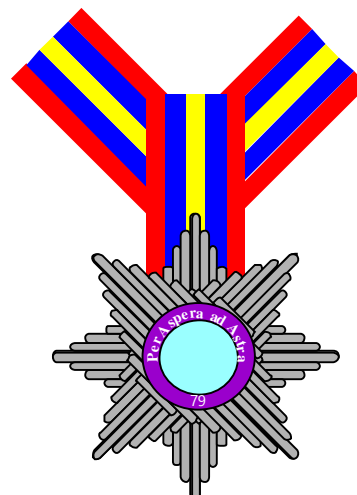


Orden (Ausfertigungen können geringfügig abweichen)

Hausorden



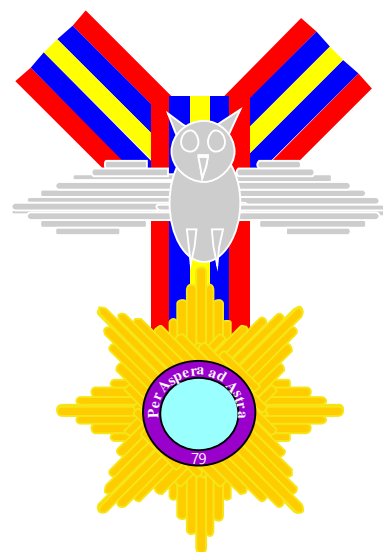
HO III. Klasse



HO II. Klasse



HO I. Klasse



Grosser Stern des HO
am Halsband mit Uhu

Ossenkopp-Orden



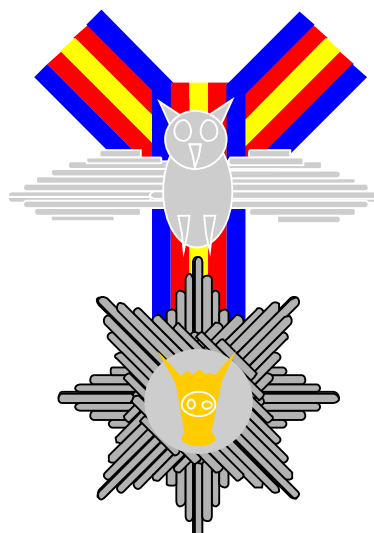
OO III.Klasse



OO II.Klasse



OO I.Klasse



Grosser Stern des OO
am Halsband mit Uhu (Komthur)

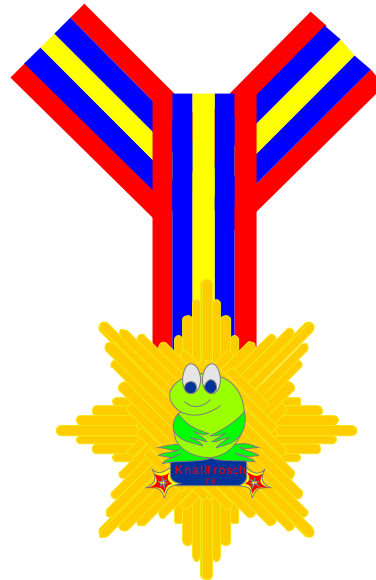


Grosser Stern des OO
am Schulterband (Grosskomthur)

Knallfrosch-Orden



Goldene Knallerbse(n)



Knallfrosch-Orden

Orden Kaktus von Korinth

